47/SN-185/ME

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 77 -GE/19 PR
Datum: 10. OKT. 1997
Verteilt 13.10.97 Dr. Kopek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Sp 237/97/Dr.Gl/KR Dr. Gleitsmann	4394	9.10.1997

Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997.

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997 zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilagen

DVR 0043010 Mat. Nr. B400009303

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06 3588

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 17.001/11-4/97 18.9.1997	Sp 237/97/Dr.Gl/KR Dr. Gleitsmann	4394	6.10.1997

Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997.

Einleitung

Der vorliegende Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997 muß von der Wirtschaftskammer Österreich insofern kritisch beurteilt werden, als einnahmenseitige Maßnahmen aller Art überwiegen und strukturelle Maßnahmen nur ansatzweise und mit sehr langen Übergangsfristen vorgeschlagen werden. Obwohl die Interessen der Wirtschaftstreibenden durch die Pensionsreformmaßnahmen, wie der Verlängerung des Bemessungszeitraumes und den neuen Steigerungsbeträgen besonders negativ betroffen sind, steht die Wirtschaftskammer Österreich zu diesen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des österreichischen Pensionssystems unentbehrlichen ersten Reformschritten. Strikt abzulehnen sind jedoch alle arbeitsrechtlichen Änderungen, die Rechtsansprüche und einen verstärkten Kündigungsschutz vorsehen, da sie mit dem auch von der Koalitionsregierung vereinbarten Ziel einer Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters nicht in Verbindung zu bringen sind. Die einnahmenseitigen Maßnahmen können zwar kurzfristig eine Budgetentlastung herbeiführen, werden aber mittel- und langfristig zu Ausgabensteigerungen führen.

DVR 0043010 Mat. Nr. B400009303

BUDGETBEGLEITMASSNAHMEN

1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung

a.) Neufassung des Dienstnehmerbegriffes und des Begriffes der „freien Dienstverträge" gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Art. 7 Z.6)

Zu kritisieren ist, daß trotz einer Ausweitung des Dienstnehmerbegriffes gemäß § 4 Abs. 2 die Bestimmung des § 4 Abs. 4 („Freie Dienstverträge") dennoch, wenn auch eingeschränkt, beibehalten wurde. Es ist zu befürchten, daß damit ein Teil der sogenannten Werkvertragsregelung weiterhin im Gesetzesbestand bleibt und die daraus erwachsenen Abgrenzungsschwierigkeiten weitertransportiert werden. Aus unserer Sicht wäre es konsequent, § 4 Abs. 4 und die Folgeregelungen aufzuheben und auf die Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung (§ 539a) zu verweisen. Eine Verschlechterung zur ursprünglichen Rechtssituation besteht auch in der Aufgabe des § 5a ASVG und der damit zusammenhängenden Versicherungsgrenze von S 7.000,-- monatlich. **Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich dagegen aus, von dieser Sonderregelung für die gemäß § 4 Abs. 4 Versicherten abzugehen, da nun auch jeder Konnex zur Versicherungsgrenze für die gemäß § 2 Abs. 1 Z.4 GSVG-Versicherten fehlt. Anzustreben wäre in jedem Fall eine einheitliche Versicherungsgrenze für ASVG und GSVG von ca. S 7.400,--. Die bisherige Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 4 sollte unbedingt beibehalten werden.** Weiters sollte im § 4 Abs. 4 der erste Halbsatz unbedingt lauten: „den Dienstnehmern stehen **im Sinne dieses Bundesgesetzes** gleich". Denkbar wäre auch die Variante „Versichert sind auch Personen ...". Versicherte, die über eine Gewerbeberechtigung oder eine sonstige berufsrechtliche Befügnis verfügen, sollten jedenfalls ausdrücklich vom Geltungsbereich des § 4 Abs. 4 ausgenommen werden, um neue Auslegungsprobleme zu vermeiden. Es ist nicht einsichtig und auch weder politisch vereinbart noch Ergebnis der Verhandlungen, daß

die Sonderbestimmungen für Versicherte gemäß § 4 Abs. 4 über den Beginn der Versicherung (§ 10 Abs. 2), die Meldevorschriften (§ 33 Abs. 3 u. 4), die Auskunftspflicht der Auftragnehmer (§ 43 Abs. 2)und die Haftung des Auftragnehmers für Beitragszahlungen infolge unwahrer Auskünfte (§ 58 Abs. 2) entfallen sollen. Der Auftraggeber kann sicherlich nicht das Bestehen einer „unternehmerischen Struktur" überprüfen und ist auf die Meldungen des Auftragnehmers angewiesen. Außerdem muß mit Entschiedenheit die **Neuformulierung des § 5 Abs. 1 Z.2 (Art. 7 Z.7) abgelehnt** werden, wonach auch die gemäß § 4 Abs. 4 versicherten Personen als geringfügig Beschäftigte in Frage kommen, für die seitens der Dienstgeber zusätzlich Beiträge zu entrichten sind. Die in den Erläuterungen zum § 4 Abs. 4 dargestellte Ansicht, auch Provisionsvertreter seien gemäß § 4 Abs. 4 ASVG versicherungspflichtig, ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar und wird daher von der Wirtschaftskammer Österreich nicht geteilt.

b.) Streichung der Ausnahmebestimmungen im ASVG (Art. 7 Z.5 ff)

Die Überführung der bisher im ASVG versicherten Selbständigen ins GSVG ist grundsätzlich zu begrüßen.

Unnötig sind jedenfalls die komplizierten Übergangsbestimmungen in diesem Bereich, die allen bisher den Dienstnehmern gleichgestellten Selbständigen, die am 31. Dezember 1998 noch aufgrund dieser Bestimmungen pflichtversichert sind, die weitere Einbeziehung in das ASVG garantieren, soweit keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Dies wird zu einem vollkommen unsachlichen Nebeneinander von ASVG- und GSVG-Versicherten in der gleichen Berufsgruppe über viele Jahre und Jahrzehnte führen, was den Betroffenen vermutlich nur schwer verständlich gemacht werden kann. Auf die enormen administrativen Belastungen durch dieses Nebeneinander von gesetzlichen Regelungen sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Wieso nebenberuflichen Sportlern und Künstlern der Weg zu einer Ausnahme geebnet wird, die in ihrer Existenz bedrohte förderwür-

dige Erwachsenenbildung aber nicht berücksichtigt wird, ist unverständlich. Nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich sollte die teilweise Einbeziehung in die Sozialversicherung nach dem bisherigen § 5 Abs. 1 Z.5 aufrecht erhalten werden, andernfalls aber eine generelle Ausnahme für alle Bereiche der Erwachsenenbildung ohne Bezug auf bestimmte Einrichtungen vorgesehen sein. Im übrigen stellt sich die Frage, wieso lediglich die Ausnahmen des § 5 Abs. 1 Z.5 sowie Z. 13 bis 15 aufgehoben werden, nicht aber die übrigen Ausnahmen. Wenn wiederum an die Ausnahme einzelner Bereiche gedacht ist (§ 49 Abs. 7 ASVG), sollten dabei Einkünfte aus der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und aus patentrechtlich geschützten Erfindungen auch berücksichtigt werden.
Unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Verbandes der österreichischen Zeitungen geben wir auch zu bedenken, daß mit dem Wegfall der Ausnahme des § 5 Abs. 1 Z.15 die Beschäftigung einer größeren Zahl von Ausländern im Bereich der Kolportage, der Hauszusteller und des Sonntagsvertriebes unmöglich gemacht wird, da für diesen Personenkreis keine Beschäftigungsbewilligungen zu erwarten sind. Gleichzeitig ist es aber auszuschließen, daß für diese Tägigkeiten inländische Arbeitskräfte in Frage kommen. Dies würde letztlich bedeuten, daß ein stark nachgefragtes Informationsservice zum Erliegen kommt - was nicht im Sinne der Informations- und Pressefreiheit sein kann.

Der Wegfall der Einschränkung auf Erwachsenenbildungseinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z.5 führt zu einer Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und der Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Kursbesucher, dessen Notwendigkeit nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen ist (Art. 7 Z.18 und 29).

Gemäß Art. 7 Z.14 soll § 8 Abs. 1 Z.1 lit.a. aufgehoben werden. Es ist aber überhaupt nicht einzusehen, daß die Tierärzte, Künstler und Dentisten, die nach Beendigung ihrer aktiven Erwerbstätigkeit eine Pension nach dem GSVG beziehen, in Zukunft aus der ASVG-Krankenversicherung ausscheiden sollen und nach dem

GSVG krankenversichert sind. Die GSVG-Krankenversicherung wäre dann mit den erheblichen Belastungen dieser Pensionisten konfrontiert, während die ASVG-Krankenversicherungsträger die Beiträge während der Aktivzeit lukrieren könnten.

2. Einbeziehung aller Erwerbstätigkeiten in die Sozialversicherung (Art. 8 GSVG)

Die Wirtschaftskammer Österreich kann sich mit dem Gedanken einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbstätigkeiten in die österreichische Sozialversicherung grundsätzlich anfreunden, lehnt aber eine Verbindung dieses Schrittes mit Budgetmaßnahmen ab. Wie auch bezüglich der geringfügig Beschäftigten dargestellt, sind hier zwar kurzfristig budgetentlastende Beitragseinnahmen, mittel- bis langfristig aber auch den Versicherungsbeiträgen entsprechende Leistungen zu erwarten, die das Bundesbudget nicht entlasten, sondern belasten werden. Im Zuge der Verhandlungen hat die Wirtschaftskammer Österreich ein Modell vorgelegt, wie diese Einbeziehung auf relativ einfache und gerechte Weise erfolgen kann. Leider ist man von diesem Vorschlag weit abgewichen, sodaß sich die nunmehrige Einbeziehung in das GSVG mit unterschiedlichen Beitragssätzen, unterschiedlichen Beitragsgrundlagen, kaum nachvollziehbaren Übergangsbestimmungen und einer großen Zahl von offenen Fragen als eine den neuen Versicherten kaum vermittelbare und für die administrative Durchführung kaum bewältigbare Maßnahme darstellt.

Zu Art. 8 Z.1:

Die Einschränkung des § 1 Abs. 2, wonach als im Inland selbständig erwerbstätig nur Personen gelten, wenn der Sitz des Betriebes im Inland gelegen ist, war bisher im GSVG nicht enthalten und stellt eine unnötige Beschränkung dar. Das GSVG hat bisher an den Bestand einer Gewerbeberechtigung, nicht an die Voraussetzung eines Wohnsitzes oder Betriebssitzes im Inland angeknüpft. Entscheidend kann nur sein, ob die betreffende Person Mitglied der österreichischen Wirtschaftskammer ist oder nicht.

Zu Z.5 ff:
Die Beibehaltung der Krankenversicherung nach dem ASVG für die bisherigen Sondergruppen des GSVG und die Selbständigen des ASVG über das Jahr 1998 hinaus ist nicht verständlich.

Zu Z.6 (Ausnahme von der Pflichtversicherung):
Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich mit Nachdruck gegen eine Unterscheidung aus, ob Einkünfte ausschließlich aus einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z.4 erzielt werden (Versicherungsgrenze ist gleich Veranlagungsgrenze von S 88.800,--) oder ob diese Einkünfte zusätzlich zu anderen Einkünften bezogen werden (Versicherungsgrenze ist gleich Geringfügigkeitsgrenze mal 12). Die Veranlagungsgrenze von S 88.800,-- sollte vielmehr in allen Fällen gelten. Mißverständlich ist die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte monatliche Grenze von S 7.400,--, die nicht maßgeblich sein kann. Völlig unverständlich ist auch die Sonderregelung für Gewerbetreibende, deren zusätzliche selbständige Einkünfte ab dem ersten Schilling sozialversichert werden sollen. **Die Wortfolge „ausgenommen eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z.1 bis 3" im § 4 Abs. 1 Z.6 sollte daher entfallen.** Die Tätigkeit von Aufsichtsräten sollte ausdrücklich aus dem Geltungsbereich der neuen Pflichtversicherung ausgenommen werden, da es sich bei deren Einkünften nicht um Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sondern um Aufwandsentschädigungen handelt.

Durch die Überstellung der Personengruppen des § 4 Abs. 3 ASVG und des § 3 Abs. 3 GSVG in den Bereich der neuen Versicherten kann es dazu kommen, daß Personen (z.B. Künstler und Journalisten) mit Einkünften unter der Versicherungsgrenze aus der Sozialversicherungspflicht hinausgedrängt werden. Für alle Versicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z.4 sollte die Versicherungsgrenze daher nur dann Gültigkeit haben, wenn nicht aus dieser selbständigen Tätigkeit überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird.

Zu Z.7 (Ausschluß von der Krankenversicherung der Pensionisten):
Diese Ausnahme sollte auch auf alle Personen erweitert werden, die als aktiv Erwerbstätige nach dem ASVG krankenversichert waren und nun durch den Wechsel der Zuständigkeit als Pensionisten in die Krankenversicherung nach dem GSVG kommen.

Zu Z.22 bis 26 und ff (Beitragsgrundlage):
Zu begrüßen ist die generelle Durchführung einer Nachbemessung der Beiträge, da die bisherige Regelung tatsächlich zu Härten geführt hat. **Ganz vehement abzulehnen ist aber eine Sonderregelung der Versicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z.4 im Hinblick auf die Mindestbeitragsgrundlage.** Es ist überhaupt nicht einsichtig, weshalb für Gewerbetreibende eine Mindestbeitragsgrundlage von derzeit S 13.438,-- monatlich, für Personen mit einer selbständigen Tätigkeit (die möglicherweise ohne Gewerbeberechtigung ausgeführt wird), jedoch eine auf das Monat bezogene Grenze von S 7.400,-- gelten soll. Die dazu in den Erläuterungen ausgeführte Begründung mit „unterschiedlichen Einkommensstrukturen der neu einzubeziehenden Personengruppen" ist keinesfalls akzeptabel. Durch die außerordentlichen Anhebungen der Mindestbeitragsgrundlage sind bereits über 50 % der Gewerbetreibenden in der Mindestbeitragsgrundlage versichert, weshalb keinerlei Verständnis besteht, anderweitig selbständig Erwerbstätige in diesem Punkt besser zu stellen.

Im neuen § 25a GSVG muß in der Z.2 noch folgender Satz angefügt werden: **„Für die Feststellung der Beitragsgrundlage sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden"**. Nach dem Vorbild der finanzrechtlichen Vorschriften wäre im Fall einer vorläufigen Beitragsgrundlage eine Herabsetzung auf Antrag vorzusehen, wenn eine erhebliche Abweichung glaubhaft gemacht wird.

Die viel zu großzügige <u>Ersatzzeitenregelung</u> für die neuen Selbständigen (§ 273 GSVG) stellt einen Systembruch dar und kann daher nicht akzeptiert werden. Fraglich ist auch, wie man die Ein-

haltung der Versicherungsgrenze für die Vergangenheit prüfen kann.

Der Bundeszuschuß nach § 34 Abs. 1 ist auch für die neuen Versicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z.4 vorzusehen. Da bei den Personen des § 2 Abs. 1 Z.4 Veräußerungsgewinne laut Einkommenssteuergesetz nicht erfaßt werden, sollte die Bezugnahme auf die Veräußerungsgewinne im § 25 Abs. 2 Z.3 GSVG für die alten und die neuen Selbständigen zur Gänze entfallen. Schließlich ist die Abfertigung bei den unselbständig Erwerbstätigen auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher mit Nachdruck für eine einheitliche Mindestbeitragsgrundlage im GSVG aus, wobei dann auch der gestaffelte Beitragssatz für die „neuen Selbständigen" entfallen und mit dem Beitragssatz des GSVG übereingestimmt werden könnte. Gleichzeitig könnte die Mindestbeitragsgrundlage auf ca. S 10.000,-- reduziert werden, damit sie für die alten und neuen Versicherten in Zukunft akzeptabel wird. Schon jetzt ist absehbar, daß das Nebeneinander von mehreren Beitragssätzen und mehreren Beitragsgrundlagen innerhalb des GSVG nicht nur zu größten administrativen Problemen, sondern auch zu größtem Unverständnis der Versicherten und einer verfassungsgerichtlichen Anfechtung führen wird.

Änderung des FSVG

Die Freiberuflergruppen, die sich bis jetzt nicht ins FSVG einbeziehen ließen, sollen nun ab 1999 als „neue Selbständige" im GSVG versichert werden. Es ist nicht einzusehen, warum diese Freiberuflergruppen gegenüber jenen, die sich schon längst in das FSVG einbeziehen ließen, mit einem vergleichsweise wesentlich niedrigeren Beitragssatz „belohnt" werden sollen.

Im Zuge der Erfassung aller Erwerbseinkommen kann auch die Ausnahme des § 5 Z.2 FSVG nicht mehr aufrecht erhalten werden und wäre daher zu eliminieren. Im FSVG wäre noch klarzustellen, daß

dort die höhere Mindestbeitragsgrundlage des § 25 Abs. 4 Z.1 GSVG gilt.

3. Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung

Gegen diese Maßnahme erhebt die Wirtschaftskammer Österreich ganz grundsätzliche Einwände. Nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen anderen europäischen Staaten hat sich das Modell einer Versicherungsgrenze nach unten über viele Jahrzehnte bestens bewährt und wurde daher auch noch nirgends aufgegeben. Die Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten bedeutet aus der Sicht der Arbeitgeber vor allem eine neuerliche Erhöhung von Lohnnebenkosten und widerspricht damit eklatant dem Arbeitsübereinkommen der Koalitionsregierung. Weiters ist zu erwarten, daß die große Zahl von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen unter dem Aspekt der Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen stark zurückgehen wird und somit ein Rückgang von Beschäftigungen zu erwarten ist. Auf der Leistungsseite ist durch die Einbeziehung neuer Versichertenkreise später einmal ein deutlich erhöhter Leistungsaufwand zu erwarten, der die Beitragseinnahmen bei weitem übersteigen wird. „Ferner sollte beachtet werden, daß geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für viele Haushalte nicht nur eine wichtige (zusätzliche) Einkommensquelle darstellen, sondern auch - insbesondere für Frauen - eine Brücke in die reguläre Erwerbsarbeit. Ebenso ist damit zu rechnen, daß nach einer Aufhebung der derzeitigen Sozialabgabenfreiheit ein relevanter Prozentsatz dieser Arbeitsplätze wegfallen würden" (Zitat aus dem Gutachten „Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich" von Professor Dr. Rürup, Seite 164). Die konkrete Ausgestaltung des Modells ist aber für die Wirtschaftskammer Österreich schon deswegen nicht akzeptabel, weil es zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Dienstgebern und Dienstnehmern kommt. Während Dienstgeber ab einer gewissen Freigrenze in jedem Fall einen pauschalierten Beitrag zu leisten haben, wird nämlich den Dienstnehmern eine Optionsmöglichkeit hinsichtlich der Sozialversicherung eröffnet. In einem uns mitt-

lerweile vorliegenden Rechtsgutachten anerkannter Universitätsprofessoren wird die Gleichheitswidrigkeit der Bestimmungen festgestellt und damit die Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich bestätigt.

Weiters ist zu dem Modell der Einbeziehung folgendes kritisch anzumerken: Aus systematischen Gründen sollte auch die Versicherung bei fallweiser Beschäftigung (§ 471c) insgesamt entfallen. Hinzuweisen ist auch noch auch die extreme Mißbrauchsgefährdung der Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung. Beispielsweise könnten Studenten auf diesem Weg zur äußerst billigen Pensionsversicherungszeiten kommen, die ansonsten im Nachkauf ein vielfaches teurer wären. Bezüglich der Selbstversicherten im Sinne des § 19a ASVG ist im Entgeltfortzahlungsgesetz eine Ausnahme vorzusehen.

4. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen

Entgegen den immer wieder verbreiteten und mittlerweile veralteten Informationen über die niedrige Eigenfinanzierungsquote bei den Gewerbetreibenden leisten diese Versicherten tatsächlich einen verhältnismäßig hohen Anteil zur Finanzierung der Pensionsleistungen durch eigene Beiträge. Die Situation hat sich in den letzten Jahren dadurch vollkommen verändert, daß den Gewerbetreibenden durch die Sparpakete der Jahre 1995 und 1996 ein unverhältnismäßig hoher Beitrag zur Bugdetsanierung auferlegt wurde: Einerseits wurden mehrere außerordentliche Anhebungen der Mindestbeitragsgrundlagen vorgesehen, die Sozialversicherungsbeiträge in die Beitragsgrundlagen eingerechnet und zusätzlich noch in zwei Etappen die Pensionsversicherungsbeiträge um 2 %-Punkte erhöht. Der Pensionsbeitrag in der Mindestbeitragsgrundlage hat sich damit von 1994 auf 1997 um mehr als 50 % erhöht. Kleingewerbetreibende in der Mindestbeitragsgrundlage zahlen damit für ihre Sozialversicherung im Jahr 1997 insgesamt bereits ca. S 40.000,--. Es liegt auf der Hand, daß mittlerweile sehr viele kleine und mittlere Betriebe dieser Belastung nicht mehr

gewachsen sind und jede weitere Beitragserhöhung für die Wirtschaft nicht mehr akzeptabel ist. Die Beitragsleistung der Gewerbetreibenden in der Pensionsversicherung hat sich von 1995 auf 1996 um 1 Milliarde S, von 1996 auf 1997 sogar um 1,4 Milliarden S erhöht. Im gleichen Ausmaß wurde das Bundesbudget entlastet. Keine andere Berufsgruppe hat damit auch nur annähernd einen so hohen Beitrag zur Budgetkonsolidierung erbracht. Das Ansinnen, die gewerblich Selbständigen neuerlich massiv zu belasten, kann daher von der Wirtschaftskammer Österreich nur mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Da es im Maßnahmenpaket der Koalitionsregierung in diesem Punkt zu einer Einigung kam, hat die Wirtschaftskammer Österreich ein Modell erarbeitet, welches nun auch in den Gesetzesentwurf übernommen wurde. Allerdings wurde unser Modell einer Erhöhung des Aktualisierungsfaktors mit der Regelung eines Ausgleichsbeitrages im § 27 Abs. 8 GSVG „angereichert", gegen den schwerste Bedenken bestehen. In der derzeitigen Variante könnte der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach belieben Beitragserhöhungen im GSVG mit Verordnung festsetzen. Nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlichen Bedenken ist § 27 Abs. 8 daher abzulehnen. Der Ausgleichsbeitrag erübrigt sich insofern, als durch die Erhöhung des Aktualisierungsfaktors ohnedies für das politisch festgesetzte Ziel einer Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades um 250 Millionen S gesorgt ist. Sollte dieser Variante, aus welchen Gründen auch immer, „mißtraut" werden, so könnte sich das Sozialministerium mit der Kürzung des Bundesbeitrages um 250 Millionen S absichern. Sollte es trotz unserer schwersten Bedenken bei dem Modell eines Ausgleichsbeitrages bleiben, so müßte unter allen Umständen eine betragliche Limitierung des Ausgleichsbeitrages vorgesehen werden, der mit dem politischen Ziel der Maßnahme vereinbar ist. Im übrigen wäre der Ausgleichsbeitrag, wenn, dann für alle, also auch für die neuen Versicherten vorzusehen und sollte weiters normiert werden, daß der Ausgleichsbeitrag auch negativ werden kann.

Abschließend ist festzuhalten, daß auch dieser Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich unter der Voraussetzung zu sehen ist, daß es zur Verwirklichung des gesamten Maßnahmepaketes im Bereich der Pensionsreform und der Budgetkonsolidierung inklusive der Reformen im öffentlichen Dienst kommt

5. Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

Wenn diese Maßnahme auch wesentlich geringfügiger ausgefallen ist, als ursprünglich geplant, so ist doch zu betonen, daß es sich hierbei abermals um eine Erhöhung der Lohnnebenkosten handelt und somit ein Widerspruch zum Arbeitsübereinkommen der Regierungskoalition zu sehen ist. Zu klären wäre auch die Verwendung der zusätzlichen Einnahmen aus der erhöhten Arbeiterkammerumlage. Die Wirtschaftskammer Österreich kann daher auch dieser eingeschränkten außerordentlichen Anhebung keine Zustimmung erteilen.

6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters

a.) Beschäftigungspolitische Maßnahmen

Im Rahmen der Budgetbegleitgesetze sollen auch eine Reihe arbeitsvertragsrechtlicher Ansprüche bzw. Möglichkeiten eröffnet werden. Mit diesen Änderungen sollen offensichtlich Anreize geschaffen werden, individuelle Freizeit- und Weiterbildungsvorstellungen sowie familienpolitische Wünsche besser als bisher realisieren zu können. Dementsprechend wird in den Entwürfen das Augenmerk vorrangig auf die Erfüllung privater Ziele gelegt mit der Hoffnung, daß durch deren Realisierung die Arbeitgeber gezwungen sein werden, zusätzliche Arbeitskräfte - wenn auch unter möglicher finanzieller Unterstützung durch das AMS - einzustellen. Unseres Erachtens geht diese Aktion an der Realität vorbei und wird sich kontraproduktiv auf die Beschäftigungsentwicklung

auswirken. Aus den Reaktionen der Betriebe ist genau diese Befürchtung erkennbar, da die geplanten einseitig durchsetzbaren Rechtsansprüche zweifellos zu einer beträchtlichen Irritation in den Beziehungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen werden. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe, die bekanntlich die überwiegenden Träger der Beschäftigungssteigerungen in den letzten Jahren waren, stellen die geplanten Maßnahmen gerade keinen Anreiz dar, zusätzliche Beschäftigte einzustellen. Es wird gerade im Gegenteil dazu führen, daß das Kündigungsverhalten noch gezielter als bisher auf die Vermeidung zusätzlicher Kosten ausgerichtet sein wird.

Es ist grundsätzlich bedauerlich, daß derartige einschneidende Änderungen im Arbeitsrechtssystem OHNE ausreichende Diskussion, OHNE praktische Erprobung an Modellversuchen, im Eilzugsverfahren umgesetzt werden sollen. Die Beispiele aus anderen EU-Ländern, die bekanntlich in ihrer Arbeitsmarktpolitik ebenfalls vor dem Problem stehen, zusätzliche Beschäftigungen anzuregen, zeigen, daß dort überwiegend mit Anreizsystemen und Erleichterungen versucht wird, das Einstellungsverhalten der Betriebe positiv zu beeinflussen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden daher mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Im einzelnen bemerken wir zu den beschäftigungspolitischen Maßnahmen folgendes:

Bildungskarenz (§ 11 AVRAG):

Wir lehnen grundsätzlich die Einführung eines einseitig geltend zu machenden Rechtsanspruches auf Bildungsurlaub ab. Die vorgesehene Klagsmöglichkeit des Arbeitgebers gegen seinen in einem aufrechten Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer ist nicht nur kontraproduktiv, sondern auch geeignet, das kooperative Betriebsklima empfindlich zu stören. Wenn die österreichische Bundesregierung eine großangelegte Qualifizierungsoffensive starten will, so sollte sie dabei im betrieblichen Bereich auf konsensuale Möglichkeiten setzen. Es ist ja nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen, daß es in einem aufrechten Dienstverhältnis,

in einem marktorientierten Unternehmen, schwer sein kann, bei voller Arbeitsbelastung zusätzliche Qualifikationen, die sowohl für das Unternehmen als auch für die betreffende Person wichtig sind, zu erwerben. Ob das „Patenmodell Dänemark" dafür eine geeignete Grundlage bietet, ist fraglich: Von den rund 120.000 Personen, die 1996 den entsprechenden Karenzurlaub in Anspruch nahmen, haben ca. 50.000 eine zusätzliche Kindererziehungszeit in Anspruch genommen (Dänemark hat bekanntlich nur ca. 6 Monate Geburtskarenzanspruch) und von den restlichen 70.000 Personen kamen rund 60 % aus dem öffentlichen Dienst, sodaß sich die „Erfolgsziffern" aus der Nähe betrachtet ganz wesentlich reduzieren.

Würde man sich einem konsensualen Modell auf freiwilliger Basis annähern, dann wäre auch der geplante volle Kündigungs- und Entlassungsschutz hinfällig. Gerade dieser zusätzliche Kündigungsschutz, verbunden mit den bereits bestehenden umfassenden Kündigungsschutzbestimmungen, macht die geplante Regelung für den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft unannehmbar. Dies gilt sowohl für den Kündigungsschutz aufgrund der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz (§ 11 AVRAG), einer Freistellung gemäß § 12, einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem Solidaritätsprämienmodell gemäß § 13 oder den Ansprüchen nach § 14 sowie der Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG. Dieser neue Kündigungs- und Entlassungsschutz würde ja zu einer weitgehenden „Pragmatisierung" der Dienstnehmer führen, zumal dieser Schutz schon mit der Mitteilung der Inanspruchnahme beginnen soll und damit schon Jahre vor der Inanspruchnahme einsetzen kann. Der Beweis, daß die Kündigung bzw. Entlassung aus anderen Gründen erfolgte, wäre für den Arbeitgeber kaum zu erbringen.

Solidaritätsprämie (§ 13 AVRAG):

Die Konstruktion der Solidaritätsprämie wirft eine Vielzahl von Problemen auf, die vor allem die administrative Abwicklung betreffen. Hier geht es unter anderem darum, wie die im neuen § 27 AlVG verankerte Verpflichtung, eine vom AMS vermittelte Ersatzarbeitskraft einzustellen, realisiert werden kann. Was soll in

jenen Fällen geschehen, wo keine vom AMS zu vermittelnde Ersatzarbeitskraft zur Verfügung steht bzw. diese Ersatzarbeitskraft sich als nicht tauglich erweist bzw. was wird damit gemeint, daß das Gesamtarbeitsvolumen der betroffenen Arbeitnehmer gleich zu bleiben hat? Scheidet eine Arbeitskraft aus, die zuvor ihre Normalarbeitszeit reduziert hatte und erfolgt nicht sofort eine lückenlose Nachbesetzung, so muß offenbar die Prämie für alle betroffenen Arbeitnehmer - einschließlich der Ersatzarbeitskraft - eingestellt werden, wobei offen bleibt, wie im Falle einer weiteren Neueinstellung vorzugehen ist. Nimmt man an, daß nach der Einführung der Solidaritätsprämie eine große Anzahl von Anträgen an das AMS gestellt werden, so kann es einerseits zu einem unerträglichen Verwaltungsaufwand für das AMS und auch zu einer Vielfalt an Rechtsstreitigkeiten zwischen Betrieben und AMS führen. Eine Konsequenz, die die Konstruktion der Solidaritätsprämie in Mißkredit bringen könnte. Die Reduzierung der Arbeitszeit führt auch für die Betroffenen zu einer Entgeltreduzierung, die sich auch in der Höhe der zu leistenden Beitragszahlungen auswirkt. Dadurch kann es unter anderem auch wegen ihrer Auswirkungen auf spätere Leistungen aus der Pensionsversicherung zu wirtschaftlich nachteiligen Folgen für die Betroffenen führen, die die beschäftigungspolitischen Effekte gravierend in Frage stellen können.

Ähnliche Schwierigkeiten tauchen auch im Falle einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (§ 12 AVRAG) auf, da auch hier als Voraussetzung in § 26 AlVG festgeschrieben wird, daß nur die Einstellung einer vom Arbeitsmarktservice vermittelten Ersatzarbeitskraft zum entsprechenden Bezug eines Weiterbildungsgeldes führen kann.

Hier stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, wie sich der Gesetzgeber die Bewältigung dieser und daraus folgender Problemfälle mit einem vernünftigen Verwaltungsaufwand vorgestellt hat bzw. taucht der Verdacht auf, daß die gesamte Beschäftigungswirksamkeit des Maßnahmenpaketes vom Gesetzgeber als äußerst ge-

ring eingeschätzt wurde. Dann allerdings sind ernsthafte Zweifel an der Seriosität des Programmes zulässig.

Herabsetzung der Normalarbeitszeit:

Gemäß § 14 AVRAG sollen Arbeitnehmer nicht nur bei Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG sondern auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder dann, wenn ein naher Angehöriger nicht nur vorübergehend zu betreuen ist, ihre Normalarbeitszeit einseitig herabsetzen können. In den beiden letztgenannten Fällen soll nunmehr der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Einwilligung klagen können. Wir lehnen auch hier die Einräumung eines Rechtsanspruches ab, da dies zu untragbaren organisatorischen Belastungen, gerade auch der vielen kleineren Betriebe, führen kann. Lediglich im Falle der Inanspruchnahme einer Gleitpension erschiene uns die Einräumung eines bedingten Rechtsanspruchs auf Teilzeitarbeit unter folgenden Voraussetzungen denkbar:

- Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmer müßten von einer derartigen Regelung ausgenommen werden.

- Der Dienstnehmer kann auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt werden. Es wird in vielen Fällen nämlich betriebsorganisatorisch nicht möglich sein, die Arbeitszeit bei Beibehaltung derselben Tätigkeit einfach zu reduzieren.

- Wenn es zu keiner Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt, müßte der Arbeitnehmer seinen Anspruch bei Gericht einklagen, wobei eine Interessensabwägung vorzunehmen wäre.

- Auch in diesem Fall erscheint uns ein Kündigungsschutz entbehrlich.

- Die Initiative zur Herabsetzung der Normalarbeitszeit muß auch vom Arbeitgeber ausgehen können.

b.) Erleichterter Zugang zur Gleitpension

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt dieses neue Modell, vor allem im Hinblick auf den arbeitsrechtlichen Rechtsanspruch auf Teilzeit bei Gleitpension, ab da auf diese Weise eine neue Frühpensionsschiene eröffnet werden könnte und die Kostenauswirkungen noch völlig unklar sind. Ungerecht ist, daß dieses Modell in der vorgeschlagenen Version nur auf Unselbständige Anwendung finden kann und eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit sogar zum Wegfall einer Gleitpension führt. Abgesehen davon, daß dieses neue Modell auch für die administrative Durchführung äußerst kompliziert ist und dem Versicherten nur schwer vermittelt werden kann, sollte klargestellt werden, daß durch die neue Gleitpension nicht neue Ansprüche entstehen können. Eine Gleitpension sollte daher nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Pensionsvoraussetzungen für andere vorzeitige Alterspensionen erfüllt sind. Gleichzeitig fehlt eine Regelung, die den Ausgleichszulagenbezug neben einer Gleitpension ausschließt. Zu kritisieren ist auch, daß mit dieser Regelung ein neuerliches unpassendes Umverteilungselement in der Pensionsversicherung Eingang findet. Weiters ist die Regelung für Versicherte kaum durchschaubar, was wiederum jede Beratung erschwert. Für die Gleitpensionsregelung fehlt auch jede Übergangsbestimmung für bereits bestehende Gleitpensionen. In der Beilage wird von der SVA der gewerblichen Wirtschaft erarbeitetes Alternativmodell vorgelegt, welches lediglich am Gesamteinkommen anknüpft und daher allen Berufsgruppen den Zugang zur Gleitpension eröffnet.

c.) Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Die Verschärfung dieses Pensionsanspruches im Sinne des § 253d Abs. 1 Z.5 kann grundsätzlich akzeptiert werden, Zeiten eines Krankengeldanspruches sollten aber auf die 26-Wochenfrist nicht angerechnet werden, da sie mit der Minderung der Arbeitsfähigkeit nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen müssen. **Ungerech-**

terweise ist die Formulierung im § 131c GSVG wesentlich strenger ausgefallen als die Formulierung im § 253d ASVG. Die Ziffer 3 im § 131c sollte daher unverändert gelassen werden und lediglich der Zusatz „soweit der Gesundheitszustand seit mindestens 26 Wochen vorliegt" ergänzt werden.

PENSIONSKONZEPT 2000

1. Erweiterung des Bemessungszeitraumes

Aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich wäre eine Erweiterung des Bemessungszeitraumes auf 20 Jahre bei Alterspensionen und auf 25 Jahre bei allen anderen Pensionsarten mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen ein anzustrebendes Ziel gewesen, mit dem man auch den Vorschlägen des Rürup-Gutachtens näher gekommen wäre. Zu begrüßen ist, daß Beitragsgrundlagen vor dem Jahr 1972 nicht mehr herangezogen werden sollen, eine Antragstellung auf Berücksichtigung dieser Zeiten sollte aber nicht vorgesehen werden, da ansonsten in jedem Pensionsantragsfall mit einem diesbezüglichen Antrag zu rechnen wäre.

2. Neuordnung des Steigerungsprozentsatzes

Die Wirtschaftskammer Österreich hält den Steigerungsprozentsatz von 2 %, der vom Vorschlag des Rürup-Gutachtens (1,778 %) abweicht, für zu großzügig und die Abschläge von ebenfalls 2 %-Punkten pro Jahr für viel zu gering, um tatsächlich eine entsprechende Wirkung in Richtung der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters erzielen zu können. Der im § 95 Abs. 1 vorgesehene Entfall des Ausdruckes „Zurechnungszuschlag" ist nicht einsichtig und könnte zu einer Überversorgung beim Zusammentreffen mit einem Krankengeldanspruch führen. § 261 Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung ist nicht verständlich und läßt verschiedene Interpretationen zu.

3. Berichtspflicht des Sozialministeriums über Ersatzzeiten

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im August 1997 eingesetzten Arbeitsgruppe und die Koalitionsvereinbarung vom 24. Juli 1997 aufmerksam gemacht, wonach eine Berichtspflicht (zumindestens durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) auch für die Wanderversicherungsströme vorzusehen wäre.

4. Aufhebung der generellen Subsidiarität in der Krankenversicherung

Der Aufhebung der generellen Subsidiarität kann von der Wirtschaftskammer Österreich nur dann nähergetreten werden, wenn die dadurch erzielten Einnahmen zu einer Beitragssenkung verwendet werden. Diese Maßnahme hat an sich in einem Pensionsreformkonzept überhaupt keinen Platz und führt auf der einen Seite zu neuen, zusätzlichen Belastungen für die Selbständigen, auf der anderen Seite zu durchaus entbehrlichen Einnahmen bei der Krankenversicherungsträgern. Auch die Aufnahme dieser Regelung in einem zusätzlichen Abschnitt II der jeweiligen Gesetze deutet darauf hin, daß diese Maßnahme ursprünglich nicht zum Gesamtpaket gehörte und daher gesondert zu behandeln war. Abgesehen davon ist die gemäß § 447h vorgesehene Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung bei mehrfacher Versicherung durch einen Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger völlig inakzeptabel. Es ist nicht einzusehen, daß die durch die Mehrfachversicherung erzielten Beitragseinnahmen den Sonderversicherungsträgern und damit der entsprechenden Versichertengemeinschaft wieder entzogen werden. Sollte man dieses Modell tatsächlich verwirklichen, müßte natürlich auch im Bereich der Pensionsversicherung ein entsprechender Ausgleichsfonds geschaffen werden. Die im § 128 vorgesehene Wahl des Versicherungsträgers durch den Versicherten auf Antrag ist insofern

unklar, als nicht normiert wurde, wie oft bzw. in welchem zeitlichen Abstand ein Wechsel des leistungszuständigen Krankenversicherungsträgers beantragt werden kann. Außerdem ist der für die Rückerstattung vorgesehene Beitragssatz von 4 % ungerecht, da er beispielsweise Angestellte begünstigt, Gewerbetreibende aber benachteiligt.

5. Ruhens- Anrechnungsbestimmungen für Invaliditäts-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitspensionen

Diese Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt. Gemäß § 254 Abs. 7 Z.1 sind jedoch Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Sonderzahlungen) nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung könnte unserer Meinung nach zu Spekulationen und Umgehungen führen und sollte daher entfallen. Vor allem im Hinblick auf Abs. 8 dieser Gesetzesstelle ist eine aufwendige Administration zu erwarten. Zu bedenken ist auch, daß mit dieser Regelung ein Umverteilungselement im Bereich der Pensionsversicherung eingeführt wird, welches wohl eher im Bereich des Steuerrechtes zu verankern gewesen wäre. Im Zusammenhang mit der Einigung der Koalitionsregierung stellt sich die Frage, warum diese Maßnahme erst ab 1. Jänner 2000 wirksam werden soll und gemäß § 572 Abs. 8 für Pensionsbezieher zum Stichtag 31. Dezember 1999 das bisherige Recht weiterhin in Geltung stehen soll.

6. Zu Art. 10: Änderung des BSVG

Aufhebung der bäuerlichen Ehegatten-Subsidiarität (§ 5 Abs. 2 Z.4 BSVG):

Nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich ist die hier vorgesehene Übergangsbestimmung (Inkrafttreten erst 1. Jänner 1999, Ausnahme für Aktive und Pensionisten bis zu einer Sachverhaltsänderung, kein Ende der Ausnahme bei Pensionsübertritt) nicht als faire Übergangsbestimmung zu bezeichnen. **Im § 2 Abs. 1 BSVG, mit dem die Pflichtversicherung nun auch auf land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten erstreckt wird, sollte un-**

bedingt noch folgender Passus ergänzt werden: „soweit daraus land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielt werden".

Zu Art. 11 Änderung des Betriebshilfegesetzes:
Gegen den Einbau des Betriebshilfegesetzes in die jeweilige Krankenversicherung des GSVG und BSVG besteht grundsätzlich kein Einwand. Da allerdings der Betrag des täglichen Wochengeldes seit Einführung des Betriebshilfegesetzes mit S 250,-- unverändert geblieben ist, die entsprechenden Beiträge aber in den vielen Jahren immer wieder erhöht wurden, ist eine Anhebung des Wochengeldes auf zumindestens S 300,-- samt einer künftigen Valorisierung mehr als gerechtfertigt und sollte bei dieser Gelegenheit unbedingt vorgesehen werden. Überdies müßte ebenso wie im bäuerlichen Bereich der spezielle Beitragssatz zur Betriebshilfe aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner
Präsident

Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

Beilage

Neues Modell einer Gleitpension

Folgende Zielsetzungen könnten mit einem neuen Gleitpensionsmodell erreicht werden:

- Erleichterung des Zugangs zur Gleitpension (auch anstelle VAP wegen AL)
- Zwingende Reduzierung des Erwerbseinkommens gegenüber dem letzten Jahresdurchschnitt um mindestens 30 % (allerdings keine zwingende Arbeitszeitreduzierung - diese kann unterstellt werden)
- Keine Vereinbarung mit Drittem (Arbeitgeber) erforderlich
- Anwendung auch für Selbständige (bloße Einkommensreduktion um mind. 30 %)
- Ständiger Wechsel zwischen VAP zu 100 % und GP möglich (z.B. bei 1 Schilling Verdienst kein Pensionswegfall, sondern 90 % GP), auch saisonaler oder unregelmäßiger Nebenverdienst möglich
- Modell ist leicht durchschaubar und übersichtlich: aus reduziertem Verdienst ergibt sich der Prozentsatz für die GP
- Einsparungen im Pensionsbereich sind zu erwarten (müßten erst berechnet werden)
- Erschließung von Beitragseinnahmen von Gleitpensionisten

Modell einer neuen Gleitpension der SVAdgW

						GP	
Um mind. 30 %	bis	5521 *)			ergibt	90%	Alle Beträge in
muß der Verdienst	ab	5522	bis	8082	ergibt	85%	ATS und BRUTTO
reduziert werden	ab	8083	bis	10642	ergibt	80%	
(selbständig oder	ab	10643	bis	13202	ergibt	75%	
unselbständig)	ab	13203	bis	15762	ergibt	70%	
	ab	15763	bis	18322	ergibt	65%	
	ab	18323	bis	20882	ergibt	60%	*) AZ-Einzelrichtsatz - 30 %
Keine Arbeitszeit-	ab	20883	bis	23442	ergibt	55%	**) Höchstbgl. - 30 % (Rundungsdifferenz)
vereinbarung not-	ab	23443	bis	26002	ergibt	50%	
wendig	ab	26003	bis	28562	ergibt	45%	
	ab	28563 **)			ergibt	40%	

Beispiele

	BMG		10000		15000		20000		25000		30000	
	Pension	60%	6000		9000		12000		15000		18000	
vorheriger Verdienst	reduz. Einkomm.	GP	Gleit-pension	Gesamt-einkommen	Gleit-pension	Gesamt-einkommen	Gleit-pension	Gesamt-einkommen	Gleit-pension	Gesamt-einkommen	Gleit-pension	Gesamt-einkommen
7143	5000	90%	5400	10400	8100	13100	10800	15800	13500	18500	16200	21200
11429	8000	85%	5100	13100	7650	15650	10200	18200	12750	20750	15300	23300
14286	10000	80%	4800	14800	7200	17200	9600	19600	12000	22000	14400	24400
17143	12000	75%	4500	16500	6750	18750	9000	21000	11250	23250	13500	25500
20000	14000	70%	4200	18200	6300	20300	8400	22400	10500	24500	12600	26600
22857	16000	65%	3900	19900	5850	21850	7800	23800	9750	25750	11700	27700
25714	18000	60%	3600	21600	5400	23400	7200	25200	9000	27000	10800	28800
28571	20000	55%	3300	23300	4950	24950	6600	26600	8250	28250	9900	29900
34286	24000	50%	3000	27000	4500	28500	6000	30000	7500	31500	9000	33000
38571	27000	45%	2700	29700	4050	31050	5400	32400	6750	33750	8100	35100
41429	29000	40%	2400	31400	3600	32600	4800	33800	6000	35000	7200	36200

VII/PC obr 10.9.97

www.parlament.gv.at

Verhalten im Parteienverkehr

Das Modell ist wirklich leicht zu erklären:

- ➔ Wieviel verdienten Sie bisher? Um mindestens 30 % müssen Sie reduzieren.
- ➔ Wieviel werden Sie also verdienen?
- ➔ XX % der vollen vorz. AP beträgt Ihre Gleitpension.
- ➔ Sie können das jeden Monat ändern! Nur wenn Sie die 30 %-Reduktionsregel verletzen, fällt die Pension gänzlich weg.
- ➔ Selbständige erhalten einen Vorschuß mit nachfolgendem Jahresausgleich laut Steuerbescheid.